

# Informationen zum Wählerverzeichnis

## Informationen zum Wählerverzeichnis

1. Die Kirchgemeinderäte überprüfen möglichst frühzeitig im Jahr 2009 ihre Ortssatzungen. Kommt es zu Veränderungen, sind diese von der zuständigen Landessuperintendentin oder vom zuständigen Landessuperintendenten zu genehmigen. Kopien aller gültigen Ortssatzungen werden bei den zuständigen Landessuperintendenturen hinterlegt.
2. Die Landessuperintendenturen übersenden bis spätestens 31. Dezember 2009 dem Meldeamt Ortssatzungen von den Kirchgemeinden, die in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt sind.
3. Das Kirchliche Meldeamt stellt den Kirchgemeinden mit Stand zum 31. Dezember 2009 frühzeitig, spätestens bis zum 1. Februar 2010 ein nach Wahlbezirken geordnetes Wählerverzeichnis zur Verfügung.
4. Das Wählerverzeichnis ist auf seine Aktualität hin während der gesamten Zeit bis zum Tag der Wahlhandlung zu überprüfen.
5. Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis kann von jedem Kirchenmitglied, in Ausnahmefällen auch am Tag der Wahlhandlung, verlangt werden, wenn die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und die Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubhaft nachgewiesen wird. In diesem Fall wird das Wählerverzeichnis berichtigt. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderates informiert zeitnah das Kirchliche Meldeamt. Zur Glaubhaftmachung sind neben den Voraussetzungen des § 23 der Kirchgemeindeordnung in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a. eine Unterlage, aus der der 1. Wohnsitz nachgewiesen werden kann (der 2. oder ein Mehrfachwohnsitz reicht nicht aus). In der Regel handelt es sich um den Personalausweis, eine Meldebescheinigung o. ä. Der Nachweis für den 1. Wohnsitz entfällt, wenn ein Umgemeindungsnachweis vorgelegt wird.
  - b. eine Unterlage, aus der die Taufe oder die Konfirmation nachgewiesen werden kann, z. B. durch Vorlage eines Auszuges aus dem Familienbuch o. ä..

Neu zugezogene Gemeindeglieder müssen am Tag der Wahlhandlung mindestens zwei Monate im Bereich der Kirchgemeinde wohnen oder sich dorthin umgemeindet haben, um in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden zu können.